



15. April 1981

Bern, den 23. März 1981

An den Bundesrat

Togo, Zahlungsaufschub

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. März 1981 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 8. April 1981 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 1. April 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Togo über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Die Aussenschuld Togos per Ende 1980 betrug über 1,75 Milliarden Schweizerfranken, der wachsende Anteil beanspruchte 30,3 % der Exporterlöse. Ohne rasche und konsequente Konsolidierung würde dieser Prozentsatz 1981 voraussichtlich auf über 40 % ansteigen und somit die Möglichkeiten Togos stark einschränken.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Ausgeteilt

Bern, den 23. März 1981

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Togo - Zahlungsaufschub

Togo befindet sich seit einigen Jahren in Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Seine Regierung musste bereits 1979 zum Mittel der Schuldenkonsolidierung greifen. Seither hat sich die Situation wenig verändert. Die Schuldenlast wiegt nach wie vor schwer. Im Einvernehmen mit dem Internationalen Währungsfonds (IMF) ist daher Togo erneut an seine Gläubiger gelangt, um eine Stundung seiner Schulden der Jahre 1981 und 1982 zu beantragen.

1. Gründe und Ausmass der Verschuldung

Togo verfügt über eine nur wenig diversifizierte Wirtschaft. Phosphatabbau und die Produktion von Kaffee und Kakao erbringen rund 80 % der Devisenerträge. Anhaltend tiefe Weltmarktpreise für Kakao und Kaffee während der letzten zwei Jahre sowie eine rückläufige Nachfrage nach Phosphaten liessen die Devisenreserven dahinschwinden. Auch die ständig steigenden Kosten für Erdöl und Investitionsgüter wirkten sich nachteilig aus.

Die Aussenschuld Togos per Ende 1980 belief sich auf rund 1,76 Milliarden Schweizerfranken. Der Schuldendienst beanspruchte 28,3 % der Exporterlöse. Ohne zusätzliche Konsolidierung würde dieser Prozentsatz 1981 voraussichtlich auf über 40 % ansteigen und somit die Möglichkeiten Togos stark überschreiten.

2. Konsolidierung mit Ländern des "Club de Paris"

Am 19. und 20. Februar befassten sich Vertreter der im "Club de Paris" vertretenen westlichen Gläubigerländer, worunter die Schweiz, mit der Lage in Togo und dem vorliegenden Konsolidierungsgesuch. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des IMF beschlossen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem Gesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine Konsolidierung fest (siehe beiliegendes procès-verbal agréé vom 20.2.1981). Demnach sollen garantierte kommerzielle Schulden, herrührend aus Exportkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und basierend auf Lieferverträgen, die vor dem 1. Juli 1980 abgeschlossen wurden, konsolidiert werden. Auch Staatskredite fallen darunter; die Schweiz ist jedoch davon nicht betroffen.

Die Fälligkeiten zwischen 1. Januar 1981 und 31. Dezember 1982 sollen zu 85 % konsolidiert werden und zwar sowohl Kapital wie auch Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt gemäss nachstehendem Zeitplan:

Fälligkeiten von 1981

- 2,5 % zahlbar bei ursprünglicher Fälligkeit
- 12,5 % am 31. Dezember 1982
- 85 % in 10 gleichen aufeinanderfolgenden Semesterraten, die erste fällig am 31.12.1985, die letzte am 30.6.1990.

Fälligkeiten von 1982

- 15 % zahlbar bei ursprünglicher Fälligkeit
- 85 % in 10 gleichen aufeinanderfolgenden Semesterraten, die erste fällig am 31.12.1986, die letzte am 30.6.1991

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz ist nach Frankreich das zweitgrösste Gläubigerland. Anlässlich der ersten Konsolidierung wurde Togo ein Kredit von

27 Mio Franken gewährt, der im Ausmass von 25,3 Mio Franken beansprucht wurde. Davon entfielen 6,8 Mio Franken auf Bundesgelder und der Rest auf Mittel der ERG. Togo hatte die vertraglich vereinbarten Barquoten sowie die Zinszahlungen jeweils pünktlich geleistet.

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. Die zweite Konsolidierung mit Togo wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure bei Fälligkeit nur mit der Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz durch die ERG rechnen können. Für den nicht ERG-gedeckten Teil bleiben sie somit im Risiko.

Die neu zu konsolidierenden Fälligkeiten belaufen sich auf 55,7 Mio Franken. Bei einem durchschnittlichen Deckungssatz von 73 % dürfte die ERG-Rechnung im Ausmass von 37 Mio Franken belastet werden.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch die Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980 1483) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt.

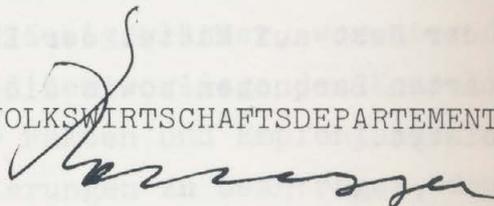
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Togo über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage:

"procès-verbal agréé" vom 20.2.1981

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

EVD (GS 5, BAWI 10)

EDA

EFD

BK zum Vollzug